

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/5/6 95/10/0273

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.05.1996

## Index

L55005 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Salzburg 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §13 Abs3;

NatSchG Slbg 1993 §47 Abs1 lith;

### Rechtssatz

Das Fehlen des Nachweises der Zustimmung des Grundeigentümers ist ein Formgebrechen (Hinweis Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, vierte Aufl, S 171; das E 27.2.1995, 91/10/0089 betrifft nicht die Frage, ob ein Formerfordernis vorliegt oder nicht, und bezieht sich daher auf einen anderen Sachverhalt). § 47 Abs 1 lit h Slbg NatSchG 1993 erfüllt eine Doppelfunktion: Zum einen statuiert diese Bestimmung Formerfordernisse für Bewilligungsansuchen, zum anderen werden damit auch materielle Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung festgesetzt.

## **Schlagworte**

FormerfordernisseFormgebrechen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100273.X05

Im RIS seit

12.11.2001

### Zuletzt aktualisiert am

11.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at